

TE Bwvg Erkenntnis 2026/2/12 I412 2320904-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.2026

Entscheidungsdatum

12.02.2026

Norm

ASVG §8 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

GSVG §2 Abs1 Z4

1. ASVG § 8 heute
2. ASVG § 8 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2026
3. ASVG § 8 gültig von 20.07.2024 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
4. ASVG § 8 gültig von 01.09.2022 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 8 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
6. ASVG § 8 gültig von 01.01.2020 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
7. ASVG § 8 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
8. ASVG § 8 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
9. ASVG § 8 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
10. ASVG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
11. ASVG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
12. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
13. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
14. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
15. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
16. ASVG § 8 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
17. ASVG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
18. ASVG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
19. ASVG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
20. ASVG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
21. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
22. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
23. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
24. ASVG § 8 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
25. ASVG § 8 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
26. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010

27. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
28. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
29. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
30. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
31. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
33. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
34. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
35. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
36. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
37. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
38. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
40. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
41. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
43. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
44. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
45. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
46. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
47. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
48. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
49. ASVG § 8 gültig von 07.08.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2002
50. ASVG § 8 gültig von 01.01.2002 bis 06.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
51. ASVG § 8 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
52. ASVG § 8 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
53. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
54. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
55. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
56. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
57. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
58. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
59. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
60. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
61. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
62. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
63. ASVG § 8 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 8 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
66. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
68. ASVG § 8 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GSVG § 2 heute
2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

Spruch

I412 2320904-1/4E, I412 2320904-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Gabriele ACHLEITNER über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , vertreten durch Anne Hellweger, Baldauf und Eberle WT OG, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) Landesstelle XXXX vom 29.07.2025, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Gabriele ACHLEITNER über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , vertreten durch Anne Hellweger, Baldauf und Eberle WT OG, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) Landesstelle römisch 40 vom 29.07.2025, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (in der Folge als belangte Behörde bezeichnet) vom 29.07.2025 wurde festgestellt, dass XXXX (in der Folge als Beschwerdeführerin bezeichnet) 1. in der Zeit vom 01.01.2023 bis 28.02.2023 der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG sowie in der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit a ASVG unterlag und 2. aufgrund ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit als Trainerin (Kochkurse) in der Zeit von 01.01.2023 bis 28.02.2023 der Beitragspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG sowie in der Unfallversicherung nach dem ASVG unterlag. Mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (in der Folge als belangte Behörde bezeichnet) vom 29.07.2025 wurde festgestellt, dass römisch 40 (in der Folge als Beschwerdeführerin bezeichnet) 1. in der Zeit vom 01.01.2023 bis 28.02.2023 der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG sowie in der Unfallversicherung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG unterlag und 2. aufgrund ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit als Trainerin (Kochkurse) in der Zeit von 01.01.2023 bis 28.02.2023 der Beitragspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG sowie in der Unfallversicherung nach dem ASVG unterlag.

Gegen diesen Bescheid wurde von der steuerlich vertretenen Beschwerdeführerin rechtzeitig und zulässig Beschwerde mit Schriftsatz vom 01.08.2025 erhoben. Darin wird vorgebracht, die Beschwerdeführerin habe ihren aktuellen Betrieb, die Eisdiele, die sie ab 01.03.2022 führe, in diesen beiden Monaten geschlossen, zum anderen stelle der Gesetzgeber in der Gesetzesbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG unzweifelhaft darauf ab, dass im streitgegenständlichen Zeitraum

auch betriebliche Einkünfte erzielt werden. Gegen diesen Bescheid wurde von der steuerlich vertretenen Beschwerdeführerin rechtzeitig und zulässig Beschwerde mit Schriftsatz vom 01.08.2025 erhoben. Darin wird vorgebracht, die Beschwerdeführerin habe ihren aktuellen Betrieb, die Eisdiele, die sie ab 01.03.2022 führe, in diesen beiden Monaten geschlossen, zum anderen stelle der Gesetzgeber in der Gesetzesbestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG unzweifelhaft darauf ab, dass im streitgegenständlichen Zeitraum auch betriebliche Einkünfte erzielt werden.

Da die Beschwerdeführerin aber die nebenberufliche Tätigkeit, die sie am 16.03.2015 angemeldet habe (Kochkurse) nur wenige Monate überhaupt betrieben habe und nie Einnahmenüberschüsse erzielt habe, fehle es bereits an der vom Gesetzgeber normierten Voraussetzung der Erzielung betrieblicher Einkünfte im Zeitraum 01-02/2023.

Die Beschwerdeführerin müsse sich zwar das Versäumnis der nicht zeitgerechten Abmeldung der Nebentätigkeit "Anbietung von Kochkursen" zurechnen lassen, dies führe aber in versicherungsrechtlicher Hinsicht nicht zu einer schlagend werdenden Beitragspflicht und Pflichtversicherung acht Jahre später wegen eines Meldeversäumnisses. Es sei der Nachweis erbracht worden, dass der aktuelle Betrieb der Beschwerdeführerin (Eisdiele) in den Monaten Jänner und Februar 2023 geschlossen gewesen sei und überhaupt keine Einkünfte lukriert worden seien. Das Versäumnis einer Gewerbeabmeldung stelle eine Obliegenheitsverletzung dar, könne aber nie einen Versicherungstatbestand begründen.

Mit Schreiben vom 02.10.2025 wurde die gegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde unter Erstattung einer Stellungnahme dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Diese wurde der Beschwerdeführerin im Wege des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und von ihr mit Schreiben vom 23.01.2026 Stellung genommen, wobei die ersatzlose Aufhebung des gegenständlichen Bescheides beantragt wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin meldete mit Versicherungserklärung vom 13.03.2015 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (der Rechtsvorgängerin der belangten Behörde) die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Trainerin (Kochkurse) mit 01.04.2015 an. Dabei gab sie an, dass ihre Einkünfte die maßgebliche Versicherungsgrenze nicht überschreiten würde, weshalb sie vorläufig von der Pflichtversicherung ausgenommen blieb. Eine Meldung, dass diese Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird, wurde von der Beschwerdeführerin nicht (fristgerecht) erstattet.

Die Beschwerdeführerin ist seit 01.03.2022 zudem Inhaberin einer Gewerbeberechtigung lautend auf "Gastgewerbe in der Betriebsart Eisdiele und Eissalon, gem. § 111 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 hinsichtlich der Verabreichung von Speisen eingeschränkt auf Speiseeis und Eisspezialitäten", wobei sie in den Zeiträumen 01.03.2022 bis 05.04.2022 und von 31.12.2022 bis 28.02.2023 den Nichtbetrieb der Gewerbeberechtigung meldete. Die Beschwerdeführerin ist seit 01.03.2022 zudem Inhaberin einer Gewerbeberechtigung lautend auf "Gastgewerbe in der Betriebsart Eisdiele und Eissalon, gem. Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994 hinsichtlich der Verabreichung von Speisen eingeschränkt auf Speiseeis und Eisspezialitäten", wobei sie in den Zeiträumen 01.03.2022 bis 05.04.2022 und von 31.12.2022 bis 28.02.2023 den Nichtbetrieb der Gewerbeberechtigung meldete.

Für das Jahr 2023 wurden vom Finanzamt Österreich Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von EUR 19.521,89 gemeldet und überschritten diese somit die maßgebliche Versicherungsgrenze für dieses Jahr (EUR 6.010,92).

2. Beweiswürdigung:

Die Ausführungen zum Verfahrensgang ergeben sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Daraus ergibt sich der festgestellte und soweit unstrittige Sachverhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sind:

§ 2 Abs. 1 GSVG:Paragraph 2, Absatz eins, GSVG:

Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft;

(...)

4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, daß seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen.

4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), Bundesgesetzblatt Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, daß seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen.

§ 4 Abs. 1 GSVG:Paragraph 4, Absatz eins, GSVG:

Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

(...)

5. Personen hinsichtlich ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4, deren Einkünfte (§ 25) aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr das Zwölfwache des Betrages nach § 25 Abs. 4 nicht übersteigen; dies gilt nicht für Personen, die eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 Z 4 zweiter Satz abgegeben haben;

5. Personen hinsichtlich ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4,, deren Einkünfte (Paragraph 25,) aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr das Zwölfwache des Betrages nach Paragraph 25, Absatz 4, nicht übersteigen; dies gilt nicht für Personen, die eine Erklärung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, zweiter Satz abgegeben haben;

Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 GSVG endet die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs.1 Z 4 GSVG mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit erfolgt ist; hat jedoch der Versicherte die Meldung nicht innerhalb der Frist gemäß § 18 erstattet, mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit erfolgt, es sei denn, der Versicherte macht glaubhaft, dass er die betriebliche Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt beendet hat.

Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, Ziffer eins, GSVG endet die Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit erfolgt ist; hat jedoch der Versicherte die Meldung nicht innerhalb der Frist gemäß Paragraph 18, erstattet, mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit erfolgt, es sei denn, der Versicherte macht glaubhaft, dass er die betriebliche Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt beendet hat.

Gemäß § 18 Abs. 1 GSVG haben die nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten den Eintritt der Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Pflichtversicherung binnen einem Monat nach deren Eintritt dem Versicherungsträger zu melden. Die gleiche Meldepflicht hat der von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Ausgenommene im Falle des Eintrittes oder des Wegfalles des Ausnahmegrundes. Der Meldung an den

Versicherungsträger ist eine Meldung nach § 333 Abs. 2 GewO 1994 für den Beginn der Pflichtversicherung an die Gewerbebehörde gleichzuhalten. Gemäß Paragraph 18, Absatz eins, GSVG haben die nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten den Eintritt der Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Pflichtversicherung binnen einem Monat nach deren Eintritt dem Versicherungsträger zu melden. Die gleiche Meldepflicht hat der von der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 4, Ausgenommene im Falle des Eintrittes oder des Wegfalles des Ausnahmegrundes. Der Meldung an den Versicherungsträger ist eine Meldung nach Paragraph 333, Absatz 2, GewO 1994 für den Beginn der Pflichtversicherung an die Gewerbebehörde gleichzuhalten.

3.2. Dies bedeutet für den gegenständlichen Fall:

Nicht strittig ist im gegenständlichen Verfahren, dass die Beschwerdeführerin die Meldung über eine Beendigung ihrer Tätigkeit als Trainerin (Kochschule) nicht fristgerecht im Sinne des § 18 GSVG erstattet hat. Nicht strittig ist im gegenständlichen Verfahren, dass die Beschwerdeführerin die Meldung über eine Beendigung ihrer Tätigkeit als Trainerin (Kochschule) nicht fristgerecht im Sinne des Paragraph 18, GSVG erstattet hat.

Die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG richtet sich - soweit es um die Art der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit geht - nach der Einkommensteuerpflicht, sodass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem die Versicherungsgrenzen übersteigende Einkünfte der in § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG genannten Art hervorgehen, Versicherungspflicht nach der zuletzt genannten Bestimmung besteht, sofern auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz - etwa im Fall des § 4 ASVG - eingetreten ist. Die Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG richtet sich - soweit es um die Art der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit geht - nach der Einkommensteuerpflicht, sodass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem die Versicherungsgrenzen übersteigende Einkünfte der in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Art hervorgehen, Versicherungspflicht nach der zuletzt genannten Bestimmung besteht, sofern auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz - etwa im Fall des Paragraph 4, ASVG - eingetreten ist.

Der Einkommensteuerbescheid 2023 weist Einkünfte aus Gewerbebetrieb in der Höhe von EUR 19.521,89 auf, sodass Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG vorgelegen hat. Der Einkommensteuerbescheid 2023 weist Einkünfte aus Gewerbebetrieb in der Höhe von EUR 19.521,89 auf, sodass Versicherungspflicht gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG vorgelegen hat.

Eine rechtzeitige Meldung der Betriebsaufgabe im Sinne des § 18 GSVG wurde von der Beschwerdeführerin nicht behauptet; es bestand daher - vorbehaltlich der der Beschwerdeführerin gemäß § 7 Abs. 4 Z. 1 GSVG obliegenden Glaubhaftmachung - die Pflichtversicherung während des gesamten Kalenderjahres. Eine rechtzeitige Meldung der Betriebsaufgabe im Sinne des Paragraph 18, GSVG wurde von der Beschwerdeführerin nicht behauptet; es bestand daher - vorbehaltlich der der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 7, Absatz 4, Ziffer eins, GSVG obliegenden Glaubhaftmachung - die Pflichtversicherung während des gesamten Kalenderjahres.

Wie die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme zur Beschwerdevorlage ausführt, ist es dabei gleichgültig, ob die Überschreitung der Versicherungsgrenze aus den Einkünften als Trainerin (Kochkurse) oder als Gewerbetreibende resultiert oder in welchen Monaten die im Einkommensteuerbescheid aufscheinenden Einkünfte erwirtschaftet worden sind. Wesentlich ist vielmehr ausschließlich die Summe der Einkünfte aus allen selbständigen Tätigkeiten im Kalenderjahr.

Da die Beschwerdeführerin eine Beendigung der betrieblichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG erst im Nachhinein behauptet hat, liegt die Last der Glaubhaftmachung ausschließlich bei ihr (vgl. das hg. Erkenntnis Zl. 2003/08/0126). Da die Beschwerdeführerin eine Beendigung der betrieblichen Tätigkeit im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG erst im Nachhinein behauptet hat, liegt die Last der Glaubhaftmachung ausschließlich bei ihr (vergleiche das hg. Erkenntnis Zl. 2003/08/0126).

Zutreffend wird auch von der belangten Behörde ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Verfahren von der steuerlichen Vertretung der Beschwerdeführerin lediglich vorgebracht wurde, dass „in allen Jahren ab 2015“ nur Verluste erzielt und die Betätigung als Liebhaberei eingestuft worden sei (Email vom 23.12.2024) bzw. in einer weiteren Äußerung vom 08.01.2025 ebenfalls lediglich darauf verwiesen wurde, dass die Beschwerdeführerin nachweislich nie Einnahmenüberschüsse aus der 2015 angemeldeten Nebentätigkeit erzielt habe.

Im Verwaltungsverfahren wurde somit zu keinem Zeitpunkt ein Vorbringen erstattet, dem eine Beendigung der betrieblichen Tätigkeit ausdrücklich zu entnehmen wäre.

In der Beschwerde wird dazu ebenfalls lediglich unsubstantiiert vorgebracht, die Beschwerdeführerin habe die nebenberufliche Tätigkeit nur wenige Monate überhaupt betrieben und nie Einnahmen/Überschüsse erzielt.

Erst nach Einräumung des Parteienghört und Übermittlung der Stellungnahme zur Beschwerdevorlage, in der die belangte Behörde ausführt, dass seitens der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft gemacht worden sei, ob bzw. wann sie die von ihr ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit als Trainerin (Kochkurse) tatsächlich beendet habe, wurde von der Beschwerdeführerin erstmals behauptet, dass die Einstellung der operativen Tätigkeit bereits „mit 31.12.2015“ erfolgt sei, „in den Jahren ab 2016“ sei ein Verschenken der Kursunterlagen und des Kochkursequipments erfolgt. Der Hinweis, dass „in allen Jahren ab 2015 nur Verluste erzielt wurden“ beziehe sich darauf, dass die Beschwerdeführerin in den Folgejahren ab 2015 immer noch gehofft habe, zu einem späteren Zeitpunkt diesen Geschäftsbereich wieder aufzunehmen. Die werbende und aktive Tätigkeit als Kochkurs-Trainerin habe sie definitiv nach 9 Monaten wegen Erfolglosigkeit mit 31.12.2015 eingestellt.

Es genügt bei Unterlassung rechtzeitiger Meldungen nach § 18 GSVG nicht, die Beendigung der Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG lediglich zu behaupten; es läge an der Beschwerdeführerin, auch glaubhaft zu machen, dass sie - ungeachtet dessen, dass ihre Einkünfte die Versicherungsgrenze im fraglichen Kalenderjahr voraussetzungsgemäß überschritten haben, ihre Erwerbstätigkeit tatsächlich in wahrnehmbarer Weise zur Gänze eingestellt hat (siehe dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.02.2009, Zl. 2007/08/0047). Es genügt bei Unterlassung rechtzeitiger Meldungen nach Paragraph 18, GSVG nicht, die Beendigung der Erwerbstätigkeit im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG lediglich zu behaupten; es läge an der Beschwerdeführerin, auch glaubhaft zu machen, dass sie - ungeachtet dessen, dass ihre Einkünfte die Versicherungsgrenze im fraglichen Kalenderjahr voraussetzungsgemäß überschritten haben, ihre Erwerbstätigkeit tatsächlich in wahrnehmbarer Weise zur Gänze eingestellt hat (siehe dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.02.2009, Zl. 2007/08/0047).

Für die zeitliche Abgrenzung der Versicherungspflicht ist nur der Beginn und das Ende der betrieblichen Tätigkeit von Bedeutung. Dabei ist das bloße zeitweise Nichttätigsein, eine Betriebsunterbrechung, ja sogar die Stilllegung eines Betriebes noch keine Beendigung, wenn noch weitere betriebliche Tätigkeiten beabsichtigt werden bzw. die betrieblich eingesetzten Wirtschaftsgüter weder in das Privatvermögen übernommen noch veräußert worden sind.

Die steuerlich vertretende Beschwerdeführerin hat zu keinem Zeitpunkt Beweise angeboten oder vorgelegt, die dies belegen könnten und ist die, zudem unsubstantiierte und erst im Rahmen des Parteienghört erstattete Behauptung einer Beendigung der Tätigkeit mit 31.12.2015 nicht zur Glaubhaftmachung dieses Umstandes geeignet.

Der Einwand in der Stellungnahme, die belangte Behörde habe nie die Frage gestellt, in welchen Zeiträumen die Beschwerdeführerin die in Rede stehende Tätigkeit als Trainerin (Kochschule) überhaupt betrieben habe, zielt auf eine angenommene Verpflichtung der Behörde (oder des erkennenden Gerichtes) zur amtswegigen Wahrheitserforschung ab. Dem ist zu entgegnen, dass im Falle einer Verletzung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Meldung einer Betriebsunterbrechung gemäß § 18 GSVG (dh binnen eines Monats) gemäß § 7 Abs. 4 Z. 1 GSVG die Versicherte die Behauptungs- und Glaubhaftmachungslast trifft, sodass die belangte Behörde von sich aus zu keinen Ermittlungen verpflichtet ist, und wird auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. 2012/08/0047, verwiesen. Der Einwand in der Stellungnahme, die belangte Behörde habe nie die Frage gestellt, in welchen Zeiträumen die Beschwerdeführerin die in Rede stehende Tätigkeit als Trainerin (Kochschule) überhaupt betrieben habe, zielt auf eine angenommene Verpflichtung der Behörde (oder des erkennenden Gerichtes) zur amtswegigen Wahrheitserforschung ab. Dem ist zu entgegnen, dass im Falle einer Verletzung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Meldung einer Betriebsunterbrechung gemäß Paragraph 18, GSVG (dh binnen eines Monats) gemäß Paragraph 7, Absatz 4, Ziffer eins, GSVG die Versicherte die Behauptungs- und Glaubhaftmachungslast trifft, sodass die belangte Behörde von sich aus zu keinen Ermittlungen verpflichtet ist, und wird auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. 2012/08/0047, verwiesen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben der belangten Behörde vom 24.03.2015 darauf hingewiesen wurde, dass aufgrund deren Erklärung, dass ihre Einkünfte aus der in Rede stehenden Tätigkeit die im Gesetz festgelegten Versicherungsgrenze nicht überschreiten würden, sie ab 01.04.2015 von der Pflichtversicherung vorläufig ausgenommen sei. Die endgültige Entscheidung, ob eine Pflichtversicherung bestehe,

könne erst bei Vorliegen des jeweiligen Einkommenssteuerbescheides getroffen werden. Die Beschwerdeführerin wurde in diesem Schreiben auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie alle wichtigen Änderungen innerhalb eines Monats nach deren Eintritt, jedenfalls aber noch im betreffenden Kalenderjahr zu melden habe.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

4. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag, oder wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Nach der Rechtsprechung des EGMR kann eine mündliche Verhandlung in Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK unterbleiben, wenn besondere beziehungsweise außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen (vgl. EGMR 05.09.2002, Speil/Österreich, Appl. 42057/98, VwGH 17.09.2009, 2008/07/0015). Derartige außergewöhnliche Umstände hat der EGMR etwa bei Entscheidungen über sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, die ausschließlich rechtliche oder in hohem Maße technische Fragen aufwerfen, als gegeben erachtet. Hier kann das Gericht unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Verfahrensökonomie und Effektivität von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn der Fall auf Grundlage der Akten und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien als angemessen entschieden werden kann (vgl. EGMR 12.11.2002, Fall Döry, Appl. 28.394/95, Z 37 ff.; EGMR 8.2.2005, Fall Miller Appl. 55.853/00). Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag, oder wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Nach der Rechtsprechung des EGMR kann eine mündliche Verhandlung in Verfahren gemäß Artikel 6, Absatz eins, EMRK unterbleiben, wenn besondere beziehungsweise außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen vergleiche EGMR 05.09.2002, Speil/Österreich, Appl. 42057/98, VwGH 17.09.2009, 2008/07/0015). Derartige außergewöhnliche Umstände hat der EGMR etwa bei Entscheidungen über sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, die ausschließlich rechtliche oder in hohem Maße technische Fragen aufwerfen, als gegeben erachtet. Hier kann das Gericht unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Verfahrensökonomie und Effektivität von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn der Fall auf Grundlage der Akten und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien als angemessen entschieden werden kann vergleiche EGMR 12.11.2002, Fall Döry, Appl. 28.394/95, Ziffer 37, ff.; EGMR 8.2.2005, Fall Miller Appl. 55.853/00).

Im gegenständlichen Fall ergab sich klar aus der Aktenlage, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache mehr zu erwarten war und sich der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als hinreichend geklärt darstellte. Die belangte Behörde führte ein ordnungsgemäßes Beweisverfahren durch. Der Sachverhalt war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Es wurden keine Rechts- und Tatfragen aufgeworfen, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte (vgl. ua VwGH 18.06.2012, B 155/12, wonach eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist). Vorliegend ist der Sachverhalt unstrittig. Die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde zudem von der Beschwerdeführerin auch nicht beantragt. Im gegenständlichen Fall ergab sich klar aus der Aktenlage, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache mehr zu erwarten war und sich der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als hinreichend geklärt darstellte. Die belangte Behörde führte ein ordnungsgemäßes Beweisverfahren durch. Der Sachverhalt war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Es wurden keine Rechts- und Tatfragen aufgeworfen, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte vergleiche ua VwGH 18.06.2012, B 155/12, wonach eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist). Vorliegend ist der Sachverhalt unstrittig. Die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde zudem von der Beschwerdeführerin auch nicht beantragt.

Dem Entfall der mündlichen Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Dem Entfall der mündlichen Verhandlung stehen weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist

die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine gru

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at